



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Freiburg		
Studiengang	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	5,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: WS 2020/2021 bis WS 2024/2025			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch		
Akkreditierungsbericht vom	06.05.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Transparenz (§ 12 Abs. 1 S. 7 MRVO 2024).....	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	28

3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2):

Es ist eine studiengangspezifische Professur für Sozialpädagogik und ihre Didaktik zu besetzen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der:die Vertreter:in der Obersten Schulbehörde hat die Zustimmung erteilt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH Freiburg) angebotene Studiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Das Absolvieren des Lehramtsstudiengangs ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, mit dessen erfolgreichem Abschluss die Absolvent:innen für Lehrtätigkeiten an sozialpädagogischen Schulen und sozialwissenschaftlichen Gymnasien qualifiziert sind. Zudem eröffnet der Studiengang außerschulische Berufsfelder in sozialpädagogischen Handlungsfeldern, er ermöglicht auch eine wissenschaftliche Laufbahn und Tätigkeiten in der akademischen Lehre. Der Studiengang fügt sich damit in das bildungswissenschaftliche Profil der PH Freiburg mit dem Schwerpunkt auf der Lehrkräfteausbildung ein.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 970 Stunden Präsenzstudium und 2.630 Stunden Selbststudium. Die Schulpraktischen Anteile umfassen 16 CP. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zwei Module sind Wahlpflichtmodule, die die Studierenden je nach Bachelorabschluss („Erziehungswissenschaft“ oder „Kindheitspädagogik“) belegen. Weitere Wahlmöglichkeiten gibt es auf Lehrveranstaltungsebene. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem mindestens 101 CP Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (erstes Fach), mindestens 57 CP Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs „Pädagogik und Psychologie“ (zweites Fach), mindestens 10 CP Bildungswissenschaften und mindestens 6 CP für die Bachelorarbeit enthalten sind. Für Bachelorabsolvent:innen, die diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, in Form einer konkreten Zielvereinbarung Kompetenzen nachzuholen. Zudem ist ein Motivationsschreiben einzureichen. Für den Übergang zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg werden in der Zulassungssatzung weitere Punkte genannt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der konsekutive Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ greift die Vorgaben in Baden-Württemberg für die Lehrkräfteausbildung auf und legt konzeptionell einen Bachelorabschluss in einem Fach zugrunde, auf dem der Masterstudiengang mit Lehramtsprofil aufsetzt. Der lehrer:innenbildende Studiengang ist in das Kompetenzprofil der PH Freiburg eingebettet. Die Qualifizierung der Absolvent:innen als Lehrkräfte bezieht sich entsprechend landesrechtlicher Vorgaben sowohl auf die Fachschulen für

Sozialpädagogik, auf die Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz als auch auf die sozialwissenschaftlichen Gymnasien in Baden-Württemberg.

Die Gutachter:innen stellen gute strukturelle Rahmenbedingungen fest, der Studiengang ist in die Lehr- und Forschungsbereiche der PH Freiburg gut integriert. Die Studierenden werden ausgehend von ihrem im Bachelorstudiengang studierten Fach für das lehrer:innenbildende Masterstudium abgeholt und werden auf den Vorbereitungsdienst und die Schulpraxis entsprechend vorbereitet. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass sich seit dem ersten Durchgang die Kommunikation verbessert hat und sehen weiteren Optimierungsbedarf bezüglich der Information der Studierenden zu den Prüfungsformen und den Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst.

Die PH Freiburg hat einen überwiegend regionalen bzw. lokalen Einzugsbereich. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass der Einstieg in Lehramtslaufbahnen außerhalb Baden-Württembergs aufgrund der Fächerkombination „Sozialpädagogik“ und „Pädagogik und Psychologie“ nicht möglich ist. Die PH greift diesen Hinweis auf und ändert im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung die Darstellung der beruflichen Perspektiven auf ihren Webseiten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (§ 64 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge“ – SPO). Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist gemäß § 62 Abs. 1 SPO anwendungsorientiert ausgerichtet. Entsprechend der SPO fokussiert der Masterstudiengang auf den Erwerb berufspraktischer Kompetenzen für die Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe und an sozialwissenschaftlichen Gymnasien.

Das Absolvieren des Masterstudiengangs qualifiziert für den Vorbereitungsdienst und weist damit ein lehramtsbezogenes Profil auf. Laut Hochschule berücksichtigt der Studiengang die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (KMK 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024) und davon insbesondere die Anforderungen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (siehe ebd. unter B9), die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (KMK 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018) sowie die landesspezifischen Vorgaben nach der „Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur“ (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM) des Landes Baden-Württemberg vom 29.04.2016.

Im Modul 4.3 „Abschlussprüfung“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung mit studiengangspezifischem Bezug selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang baut vorwiegend auf den Bachelorstudiengängen „Kindheitspädagogik“ und „Erziehungswissenschaft“ der PH Freiburg oder vergleichbaren Studiengängen auf. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen

Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ ist gemäß §§ 2 und 3 der studien-gangspezifischen Zulassungssatzung, neben einer Hochschulzugangsberechtigung, der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem mindestens 101 CP Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (erstes Fach) gemäß dem Abschnitt B9 „Sozialpädagogik“ der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024, mindestens 57 CP Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs „Pädagogik und Psychologie“ (zweites Fach), mindestens 10 CP Bildungswissenschaften und mindestens 6 CP für die Bachelorarbeit enthalten sind. Für Bachelorabsolvent:innen, die diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, in Form einer konkreten Zielvereinbarung Kompetenzen nachzuholen. Zudem ist ein Motivationsschreiben einzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ werden gemäß § 66 Abs. 4 SPO der Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Deutsch und Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Zwei Module sind Wahlpflichtmodule, die die Studierenden je nach Bachelorabschluss („Erziehungswissenschaft“ oder „Kindheitspädagogik“) belegen (siehe Anlage 2.6 der SPO). Für die Module werden zwischen 6 und 16 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudienzeit. Ergänzend sind die modulbezogenen Lehrveranstaltungen aufgeführt und sowohl mit Titel, Lehrform, Verbindlichkeit (Pflicht/Wahlpflicht), Sprache, CP, Präsenzzeit und Selbststudienzeit, SWS und Studienleistung beschrieben. Aus der Lehrform „Praktikum“ gehen die Zeiten der schulpraktischen Studien hervor.

Ergänzend zum Modulhandbuch gehen Information wie Grundlagenliteratur und zu den Prüfungsleistungen aus ILIAS, der E-Learning-Plattform der Hochschule hervor. Informationen zu den Modulverantwortlichen finden sich auf der Webseite des Studiengangs.

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass das Modulhandbuch Teil der SPO ist und auch kleine Änderungen nur im Wege des hochschulischen Ordnungsrechtsverfahrens erfolgen können. Die PH Freiburg verzichtet daher darauf, dynamisch sich ändernde Aspekte wie Modulverantwortung oder Details der Prüfungen im Modulhandbuch aufzunehmen, da das Modulhandbuch ein eher statisches Dokument ist. Die Information der Studierenden über diese Inhalte erfolgt über ILIAS. Die Gutachter:innen können die Begründung nachvollziehen und weisen auf eine bessere Kommunikation hin (siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter 4.4 auf der Grundlage des § 31 Abs. 4 SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden im Durchschnitt 30 CP vergeben, im ersten Semester 31 CP, im zweiten Semester 29 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für Lehrveranstaltungen sind teilweise (unbenotete) Studienleistungen vorgesehen.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul 4.3 „Abschlussprüfung“ 450 Stunden an Workload (15 CP) und für das begleitende Kolloquium 30 Stunden an Workload (1 CP) vorgesehen. Für die Masterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von 14 Wochen hinterlegt (§ 65 Abs. 1 SPO).

Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 970 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.630 Stunden auf die Selbstlernzeit (siehe auch Anlage 2.6 der SPO). Schulpraktische Studien sind in drei Modulen M1.2, M2.2 und M3.2 vorgesehen. Die Schulpraktischen Anteile umfassen 16 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 29 SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß §§ 30 und 63 SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Unter § 63 Abs. 1 und 3 SPO sind studiengangspezifische Anrechnungstatbestände im Umfang von max. 28 CP geregelt, insbesondere zur Beschränkung der Anrechnung von Berufstätigkeit auf den Masterstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die PH Freiburg kooperiert zur Durchführung der nach der RahmenVO-BS-KM erforderlichen Schulpraktischen Studien (Module 1.2, 2.2 und 3.2) mit Kooperationsschulen sowie dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen), das die Verantwortung für die Lehrerbildung in verschiedenen Vorbereitungsdiensten und pädagogischen Schulungsmaßnahmen im Regierungsbezirk Freiburg trägt. Die Studierenden sind zur Anwesenheit an den Schulen im Rahmen von Unterrichtshospitationen und angeleitetem Unterricht sowie zu den Begleitveranstaltungen am Lehrer:innenseminar verpflichtet. Kooperationsschulen und Lehrer:innenseminar sind als Praktikumseinrichtungen zu verstehen und stellen keine kooperierenden Bildungsträger im Sinne des Kriteriums dar.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg bereiten Schüler:innen in einer dreijährigen Variante nach Klasse 10 und einer sechsjährigen Aufbauform ab Klasse 8 auf ein Hochschulstudium und wegen ihrer fachlichen Ausrichtungen – in besonderer Weise auf das Berufsleben vor. Absolvent:innen erhalten mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife, die bundesweit anerkannt ist. Eine Berufsausbildung wird – wie in anderen Bundesländern möglich bzw. üblich – mit den Beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg nicht abgeschlossen.

Der Studiengang wird entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben nachlaufend akkreditiert. Im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung haben bereits drei Kohorten abgeschlossen. Die PH Freiburg legt zur Begutachtung im Rahmen der Erstakkreditierung ein bereits weiterentwickeltes Studiengangskonzept vor. Für die landesrechtlich vorgesehene Qualifizierung der Absolvent:innen auch für das sozialwissenschaftliche Gymnasium (Berufliches Gymnasium) hat die PH Freiburg im Fach „Pädagogik und Psychologie“ den Bereich Psychologie gestärkt. Der Ergänzung der beruflichen Perspektiven ist eine Titeländerung gefolgt, sodass der Studiengang von „Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen“ in „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie“ umbenannt wurde.

Der Studiengang bereitet auf Lehrtätigkeiten an zwei unterschiedlichen Schulformen vor. Die Gutachter:innen diskutieren dies kritisch angesichts der unterschiedlichen Didaktiken an Schulen für Sozialpädagogik und an Beruflichen Gymnasien und verorten das Thema in der doppelten Vermittlungspraxis, die dem Gedanken folgt, dass sozialpädagogische Lehrkräfte in der Ausbildung junge Menschen auf einen pädagogischen Beruf vorbereiten, indem sie selbst in die Lage versetzt werden, pädagogische Prozesse zu gestalten. Angesichts der besonderen Didaktik in diesem Studiengang halten die Gutachter:innen mit einem entsprechenden Studierendenaufwuchs eine studiengangspezifische Professur für angezeigt.

Ferner erörterten die Gutachter:innen mit der Hochschule die polyvalente Ausbringung von Lehrveranstaltungen und die Differenzierung der unterschiedlichen Zielgruppen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung war die Verknüpfung von Theorie und Praxis. Gemäß den landesrechtlichen Vorgaben liegen die im Studiengang enthaltenen Schulpraktischen Studien in der Verantwortung des Lehrer:innenseminars und nicht der PH Freiburg. Die Gutachter:innen raten zu einer intensiveren Vernetzung der Hochschule mit dem Ausbildungsseminar und ggf. mit den Kooperationsschulen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erlernen im Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ Lehr-Lern-Arrangements an beruflichen Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Zudem sind sie in der Lage, die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben zu übernehmen. In § 62 SPO sind die zu erwerbenden Kompetenzen ausführlich gelistet.

In Bezug auf das wissenschaftliche Arbeiten beherrschen die Absolvent:innen die dazugehörigen Techniken, haben Kenntnisse über wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen und kennen Konzepte der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung und können sozialwissenschaftliche Methoden anwenden.

Im Bereich der Fächer Sozialpädagogik/Pädagogik der frühen Kindheit, Pädagogik, Psychologie

- „kennen [die Studierenden] die wichtigsten wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien der Pädagogik.
- können Bildungs- und Erziehungsverhältnisse sowie Bildungsprozesse und deren Rahmenbedingungen unter historischen, lebensweltlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten analysieren, reflektieren und bewerten.
- kennen die Handlungs- und Praxisfelder sozialpädagogischer Arbeit.
- besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzeptionen, Bildungsplänen und Institutionen der Pädagogik der (frühen) Kindheit und des Jugendalters.
- besitzen einen Überblick über theoretische, historische und empirische Aspekte der ästhetisch-kulturellen Bildung im Kindes- und Jugendalter.
- können die sozialpolitischen und rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit anwenden
- verfügen über ein strukturiertes, vertieftes Wissen in der Psychologie und ihren relevanten Teildisziplinen.
- kennen die entwicklungspsychologischen Grundlagen (früh-)pädagogischen Handelns“ (§ 62 SPO).

Zudem erwerben die Studierenden „grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen“ (siehe ebd.).

Hinsichtlich der Fachdidaktik sind sie vertraut mit den Grundlagen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen in pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fächern sowie Berufs- und Arbeitsfeldern, haben Einblicke in wesentliche fachdidaktische Konzepte der beruflichen Bildung und können die daraus entstehenden Unterrichtskonzepte reflektieren und Curricula in Unterrichtseinheiten übertragen, Bildungs- und Lernziele ermitteln und Unterrichte planen (siehe ebd.).

Insbesondere die Schulpraktischen Studien mit den Praktika und den begleitenden Veranstaltungen dienen den Studierenden dazu, die eigene Lehrpersönlichkeit in Hinblick auf die Anforderungen in der späteren Berufstätigkeit zu überprüfen und zu entwickeln.

Neben außerschulischen Berufsfeldern in sozialpädagogischen Handlungsfeldern, einer wissenschaftlichen Laufbahn oder in der akademischen Lehre stellt der Studiengang die erste Qualifizierungsphase für Lehrtätigkeiten an sozialpädagogischen Schulen (Fachschulen für Sozialpädagogik, Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz) und sozialwissenschaftlichen

Gymnasien (Berufliches Gymnasium, Sozial- und Gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)) dar und eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang greift die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für die Lehrkräfteausbildung auf und schließt konzeptionell an die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Erziehungswissenschaft“ an. Entsprechend der Qualifikationsziele mit Fokus auf die beruflichen Schulen hieß der Studiengang zunächst „Berufliche Bildung – Sozialpädagogik /Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen“. Mit der Weiterentwicklung des Studiengangs und der Ergänzung der beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen, die nun auch als Lehrkräfte für das sozialwissenschaftliche Gymnasium qualifiziert werden, wurde der Titel in „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ geändert. Entsprechend der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ der KMK und der baden-württembergischen RahmenVO-BS-KM ist der Masterstudiengang als Lehramtstyp 5 konzipiert. Er bildet Lehrkräfte für Fachschulen der Sozialpädagogik und Fachschulen für Sozialassistenten aus und führt durch die Ausweitung auf die Lehrer:innenbildung für sozialwissenschaftliche Gymnasien die Einmündung der Absolvent:innen in eine zweite Schulform ein. Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs können (nach dem Vorbereitungsdienst) an allen zwei Schulformen unterrichten. Die Gutachter:innen diskutieren diesen Punkt unter dem Aspekt der unterschiedlichen Ausrichtung der Fachdidaktiken. An Schulen für Sozialpädagogik liegt der Gedanke der doppelten Vermittlungspraxis zugrunde, wonach die Studierenden einerseits Lernende sind und andererseits selbst in die Lage versetzt werden, pädagogische Prozesse zu gestalten. Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die an Beruflichen Gymnasien unterrichten. Dazu erläutert die Hochschule an Beispielen, wie die Lehrenden in den Lehrveranstaltungen auf die unterschiedlichen Didaktiken eingehen (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 Curriculum). Die Gutachter:innen melden diesbezüglich zurück, dass das Berufsziel „Berufliche Gymnasien“ und die damit zusammenhängenden Inhalte und Kompetenzen im Modulhandbuch unterrepräsentiert erscheinen.

Des Weiteren thematisieren die Gutachter:innen die Verbindung der Fachrichtung Sozialpädagogik mit „Pädagogik und Psychologie“ als zweitem Fach. Im Zuge der Ausweitung der Qualifikationsziele auf Berufliche Gymnasien hat die Hochschule die Psychologie im Studiengang gestärkt. Weiter erläutert die Hochschule, dass das Landesrecht eine solche Kombination ermöglicht und ein hoher Bedarf an Lehrkräften mit dieser Fächerverbindung besteht. Die Beruflichen Gymnasien seien in Baden-Württemberg eine beliebte Schulform. Auf den Webseiten der PH Freiburg findet sich im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung unter „Berufliche Perspektiven“ mit Abschluss des Studiengangs: „Einstieg in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das ‚Höhere Lehramt an beruflichen Schulen‘ in Baden-Württemberg (nach Zustimmung des Kultusministeriums). In anderen Bundesländern ist dies abhängig von der Entscheidung des jeweiligen Kultusministeriums.“ Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Zugang zum Vorbereitungsdienst und die Einmündung in die Beamtenlaufbahn uneingeschränkt nur in Baden-Württemberg gegeben. Dagegen erscheint ihnen der Einstieg in Lehramtslaufbahnen außerhalb Baden-Württembergs aufgrund der Fächerkombination „Sozialpädagogik“ und „Pädagogik und Psychologie“ nicht möglich. Sie halten es daher für notwendig, auf den Webseiten transparent auf die beruflichen Berechtigungen, die mit dem Studiengang erworben werden, hinzuweisen. Im Zuge der Gutachtenabstimmung nehmen die Gutachter:innen die daraufhin erfolgten Änderungen auf den Webseiten der PH Freiburg zur Kenntnis. Nunmehr wird nach Auffassung der Gutachter:innen hinreichend deutlich, dass der Studiengang für den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg qualifiziert. Studierende und Studieninteressierte, die nach dem Studium einen Wechsel des Bundeslandes erwägen, werden darauf hingewiesen, sich vor dem Studium bei den entsprechenden zuständigen Behörden zu erkundigen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind für den Studiengang die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in § 62 der SPO klar formuliert. Sie umfassen die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zur Aufnahme des Lehrberufs und Tätigkeiten in außerschulischen Berufsfeldern. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen

den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Vom Masterniveau konnten sich die Gutachter:innen auch durch die vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten überzeugen. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden wird in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen aufgegriffen und durch die vorgesehenen Lehr-/Lernformen gefördert. Insbesondere die Schulpraktischen Studien regen die Auseinandersetzung der Studierenden mit ihrer zukünftigen Rolle als Lehrende an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang baut primär auf den Bachelorstudiengängen „Erziehungswissenschaft“ und „Kindheitspädagogik“ der PH Freiburg auf und zielt auf den Aufbau und die Weiterentwicklung der professionellen Qualifikation als zukünftige Lehrkräfte. Die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen werden durch Wahlpflichtmodule (M1.3A und M1.3B sowie M4.2A und M4.2B) zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen ausgeglichen.

Das Studium umfasst 120 CP und ist in die folgenden vier Studienbereiche gegliedert (§ 64 SPO): Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (26 CP), Unterrichtsfach Pädagogik und Psychologie (10 CP), Bildungswissenschaften (69 CP) mit Schulpraxis (16 CP) und Fachdidaktiken (30 CP) sowie die Masterarbeit (15 CP).

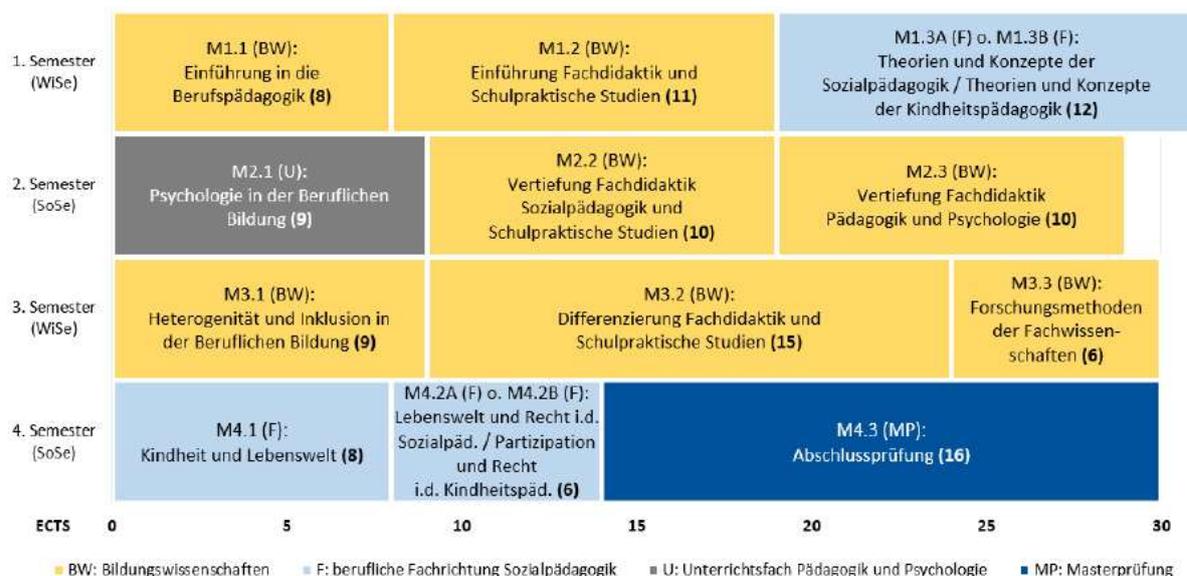
Im ersten Semester werden die Studierenden mit einem Einblick in die Berufs- und Sozialpädagogik sowie in die Fachdidaktik in das Studium eingeführt. Es ist eine erste Schulpraxisphase integriert. Durch Wahlelemente werden entsprechend der Zielgruppe Grundlagen der Kindheitspädagogik bzw. der Sozialpädagogik vermittelt.

Die Vertiefung der Fachdidaktik und der Schulpraktischen Studien steht neben den Fachinhalten der Psychologie im zweiten Semester im Vordergrund.

Im dritten Semester erfolgt eine Differenzierung der Fachdidaktiken. Die Schulpraktischen Studien werden fortgeführt. Zudem wird die Berufspädagogik aus der Perspektive von Inklusion und Diversität betrachtet und Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften vermittelt.

Das vierte Semester beinhaltet Themen der Fachwissenschaft Kindheitspädagogik sowie als Wahlpflichtmodul vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik je nach Zielgruppe. Der Studiengang wird mit der Masterarbeit abgeschlossen, die durch ein Seminar begleitet wird.

Folgende Module sind im Studiengang vorgesehen:



Die Schulpraktischen Studien ermöglichen das gesamte Berufsfeld Schule sowie das Tätigkeitsfeld einer Lehrkraft kennenzulernen und fokussieren auf die Anwendung (fach-)didaktischer Inhalte. Sie umfassen eine vorbereitende Lehrveranstaltung der PH Freiburg und drei mehrwöchige Praktika mit Begleitveranstaltungen sowie die Praxisberichte. Die Praktika mit Begleitveranstaltungen werden vom Regierungspräsidium sowie vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) verantwortet und organisiert. Die Studierenden sind dabei zur Anwesenheit verpflichtet. Neben 70 Stunden Unterrichtshospitationen sollen die Studierenden 28 Stunden angeleiteten Unterricht bzw. geplante Einzel- und Gruppenförderung schriftlich konzipieren sowie durchführen und reflektieren. Ihre Lernprozesse dokumentieren die Studierenden in einem Praxisbericht, der Reflexionsaufgaben zu zentralen Tätigkeiten einer Lehrkraft, dem eigenen Unterrichtshandeln sowie dem individuellen Professionalisierungsprozess. Die Modulprüfungsleistung „Schulpraxisbericht“ wird nicht benotet.

Dozierende der PH Freiburg sowie die zuständigen Lehrkräfte an den Schulen betreuen die Studierenden durch Schulbesuche und Fachdidaktikseminare. In hochschulischen Begleitveranstaltungen reflektieren die Studierenden ihre Erkenntnisse und Einsichten. Die Lehrkräfte vor Ort unterstützen die Studierenden in der Umsetzung ihrer Aufgaben.

Im Selbstbericht legt die PH Freiburg dar (S. 8, 9), dass die Umsetzung der Schulpraxisphasen staatlicherseits durch das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) erfolgt und damit nicht dem hochschulischen Evaluationsverfahren unterliegen. Gleichwohl hat das Seminar Rückmeldungen der Studierenden eingeholt, deren Kritik sich vorwiegend auf die Betreuungssituation in der Schule sowie auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis bezieht.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert. Sowohl im Modulhandbuch als auch in der Modultabelle (Anlage 2.6 der SPO) sind die Lehr-/Lernformen aufgeführt. Überwiegend sind die Module durch Vorlesungen, Seminare und Praktika (Schulpraktische Studien) strukturiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Die Modulbeschreibungen spiegeln die formulierten Qualifikationsziele wider und könnten allenfalls in Bezug auf die Schulform sozialwissenschaftliche Gymnasien über die Psychologie hinaus expliziter gemacht werden. Die Gutachter:innen würdigen das Angebot für Bachelorabsolvent:innen mit einem Hauptfach, das den Zugang zum Lehramt ermöglicht. Die Studierenden stellen den Masterstudiengang für sich als gewinnbringend dar.

Konzipiert ist der konsekutive Masterstudiengang als Anschluss an die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Erziehungswissenschaft“ der PH Freiburg. Aus dem Monitoring- und Evaluationsbericht geht hervor, dass ca. ein Drittel der Masterstudierenden Bachelorstudiengänge der „Sozialen Arbeit“ absolviert haben. Auf Frage der Gutachter:innen berichtet die Hochschule über das Zulassungsverfahren und ihre Erfahrung mit Absolvent:innen anderer Bachelorstudiengänge. Eine Auswahlkommission überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, indem sie die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen mit den erwarteten Anforderungen vergleicht und in Credit Points bewertet. Die Auswahlkommission gibt die Informationen weiter an das Akademische Prüfungsamt, dessen Leitung über die Zulassung entscheidet. Ggf. erfolgt die Zulassung unter der Auflage, in Form einer konkreten Zielvereinbarung, Kompetenzen nachzuholen. Gerade bei Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit berichtet die Hochschule von einer großen Schnittmenge der erworbenen mit den geforderten Kompetenzen. Das beschriebene Verfahren ist in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Zulassungssatzung geregelt. Nach Erfahrungen der Hochschule in der bisherigen Durchführung des Studiengangs hat sich das Verfahren bewährt, die Absolvent:innen erreichen die vorgesehenen Qualifikationsziele, auch wenn sie nicht einen der beiden zugrundeliegenden Bachelorstudiengänge der PH Freiburg abgeschlossen haben. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Zulassungsverfahren geeignet, die erforderliche Eingangsqualifikation der Masterstudierenden zu sichern. Die Studierenden selbst beschreiben die Heterogenität der Bachelorabschlüsse in ihrer Kohorte als sinnvolle und bereichernde Ergänzung.

Das Thema der polyvalenten Lehrveranstaltungen nahm an der Vor-Ort-Begutachtung großen Raum ein. Für den Studiengang werden Lehrveranstaltungen gemeinsam mit Studierenden anderer lehrer:innenbildenden Studiengängen unterrichtet, darunter sind auch Studierende anderer Masterstudiengänge für Höheres Lehramt an beruflichen Schulen, z. B. für Pflege oder für Wirtschafts- und Sozialmanagement. In den ersten Kohorten wurden keine studiengangsspezifischen Veranstaltungen angeboten. Die Studierenden wurden in bestehende Lehrveranstaltungen integriert. Ein Absolvent berichtet von Irritationen der Lehrenden in den damaligen Lehrveranstaltungen wegen der Teilnahme der Studierenden des Masterstudiengangs. Die aktuell Studierenden zeigen Verbesserungen auf. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs geht die PH Freiburg mehr auf den Bedarf des Studiengangs ein und bringt mehrere Lehrveranstaltungen studiengangsspezifisch aus. Dabei handelt es sich vorwiegend um Lehrveranstaltungen, die sich auf die Fachdidaktiken beziehen. Die PH Freiburg erläutert diesbezüglich, dass die Didaktik auf Seminarebene an die zwei Schulformen angepasst wird. Die Hochschule stellt verschiedene Seminare im Rahmen eines Moduls zur Verfügung, wobei ein Seminar näher auf die Didaktik an den Fachschulen eingeht und das zweite mehr auf die Didaktik an Beruflichen Gymnasien. Gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Lehramts-Masterstudiengängen finden überwiegend in den Fachwissenschaften statt. Die Lehrenden erläutern Beispiele ihres Umgangs mit heterogenen Studierendengruppen. So ist das Modul 2.1 „Psychologie in der Beruflichen Bildung“, das den Fachwissenschaften zugeordnet wird, ein Modul mit polyvalenten Lehrveranstaltungen. Das Modul 2.3 „Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie“ ist studiengangsspezifisch konzipiert und geht auf die doppelte Vermittlungspraxis ein. Die unterschiedlichen Anforderungen werden zudem in den Schulpraktischen Studien deutlich, die an einer Kooperationsschule einer der beiden Schulformen stattfinden. Für die Bachelorabsolvent:innen aus dem Bereich Erziehungswissenschaft wird das Modul 1.3B „Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik“ polyvalent mit Bachelorstudierenden ausgebracht. Eine Differenzierung im Anspruch an Masterstudierende erfolgt sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltung als auch bei der Prüfungsleistung. Auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigt die Hochschule, dass sie sich an den Lernfeldern der Beruflichen Schulen orientiert. Die Gutachter:innen resümieren, dass dieses Studienangebot nicht möglich ist, ohne die Integration der Masterstudierenden in Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge. In der Lehrverflechtungsmatrix sind die polyvalent ausgebrachten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Die Gutachter:innen nehmen die Verbesserung positiv zur Kenntnis und stellen abschließend fest, dass die Hochschule über viel Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Zielgruppen in den Lehrveranstaltungen verfügt. Im Gespräch mit den Studierenden zeigt

sich, dass diese davon profitieren und die Mischung von studiengangübergreifenden und studiengangspezifischen Lehrveranstaltungen für ausgewogen halten.

Abschließend fragen die Gutachter:innen, ob und wie es gelingt, dass die Studierenden eine Gruppe bilden und sich mit dem Masterstudiengang identifizieren. Bei der Vor-Ort-Begutachtung wird die Gruppenzugehörigkeit deutlich. Einerseits melden sich die Studierenden selbst dazu positiv zurück, andererseits zeigt die Hochschule auf, dass sich aus dem Studiengang heraus eine Fachschaft gebildet hat und die Masterstudierenden sich besonders hochschulpolitisch einbringen, z. B. in der Studienkommission.

Als weiteren Punkt sprechen die Gutachter:innen die Schulpraktischen Studien im Umfang von 16 CP an. Die Verantwortung dafür trägt gemäß landesrechtlichen Vorgaben nicht die Hochschule, sondern das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Freiburg. Die Praktika werden an Kooperationsschulen des Ausbildungsseminars absolviert und vom Ausbildungsseminar begleitet. Die Lehrenden des Studiengangs führen regelmäßig Unterrichtsbesuche durch und halten anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft ab. Auf die Frage zur Verknüpfung der Lernorte erläutert die Hochschule, dass es jährlich eine Veranstaltung an der Hochschule unter Beteiligung des Regierungspräsidiums und des Ausbildungsseminars gibt. Aus dem Evaluations- und Monitoringbericht war eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis von den Studierenden zurückgemeldet worden. Die vor Ort anwesenden Studierenden und der Absolvent bestätigen eine solche Diskrepanz nicht. Sie fühlen sich auf die Praxis und den Vorbereitungsdienst gut vorbereitet. Anhand der Unterlagen und den Erläuterungen vor Ort sind die Praxisanteile im Studiengangskonzept plausibel dargelegt. Die Gutachter:innen empfehlen, die Vernetzung mit dem Ausbildungsseminar und ggf. den Kooperationsschulen zu verbessern.

Ferner besprechen die Gutachter:innen mit den Lehrenden detaillierte Fragen zum Modulhandbuch, die die Hochschule nachvollziehbar erläutert. Beispielsweise fragen die Gutachter:innen nach der Verknüpfung der Themen Lebenswelt und Recht im Modul 4.2A „Lebenswelt und Recht in der Sozialpädagogik“. Dieses Modul wurde im Zuge der Neukonzeptionierung auf die Rückmeldung der Studierenden und deren Wunsch nach einem größeren Umfang der Fachwissenschaften geändert. In diesem Modul werden die Curricula der Schulen aufgegriffen, in denen „Lebenswelt“ ein wichtiger Begriff ist. Insgesamt ist nach Erläuterungen der Hochschule der Spielraum von 120 CP bei den durch die Rahmen-VO-BS-KM vorgegebenen Inhalten gering. Auf die Frage nach den Inhalten bezogen auf Kindheit und Jugend im Studiengang verweist die Hochschule auf die Definition der Kindheit bis zum Alter von 18 Jahren. Diese Altersspanne deckt der Studiengang wegen der unterschiedlichen Zielgruppe der Absolvent:innen an sozialpädagogischen Schulen und an sozialwissenschaftlichen Gymnasien ab. Eine Fokussierung auf die frühe Kindheit ist nicht angedacht.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die Einführung hybrider Lehr-/Lernformate. Vor Ort erklärt die Hochschule, dass sie sich als Präsenzhochschule versteht. Online-Lehre wird als Ausnahme verstanden, wofür ein Antrag im Studiendekanat erforderlich ist. Pro Lehrperson sind max. 2 SWS im Semester in Form von Online-Lehre möglich. Die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dargestellten und vor Ort erläuterten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen halten die Gutachter:innen für vielfältig, ausgewogen und adäquat, sodass nach ihrer Einschätzung aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Abschließend fragen die Gutachter:innen nach der im Selbstbericht avisierten Anbindung der Studierenden an Forschungsprojekte der Lehrenden. Im Studienverlaufsplan ist eine Vertiefung der Forschungsmethoden (erst) im dritten Semester vorgesehen. Die Hochschule hat bewusst zur Vorbereitung der Praxisphasen die Fachdidaktiken und den Kompetenzerwerb für das Tätigkeitsfeld Schule in die früheren Semester vorgezogen. Nach den Modulen mit Schulpraktischen Studien kommen die Studierenden zurück an die Hochschule und interessieren sich für eine Vertiefung in den Fachwissenschaften. Der Erwerb von Forschungskompetenzen im dritten Semester ist auch in Hinblick auf die Masterarbeit im letzten Semester gedacht. Die Hochschule be-

schreibt dazu die potenzielle Beteiligung an Forschungsvorhaben der Lehrenden und die Motivation der Studierenden zur Forschung im Zuge der Masterarbeit. Gleichwohl betont die Hochschule, dass der Studiengang anwendungsorientiert profiliert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbeschreibungen könnten in Bezug auf die Schulform sozialwissenschaftliche Gymnasien über die Psychologie hinaus expliziter gemacht werden.

Die Vernetzung mit dem Ausbildungsseminar und ggf. den Kooperationsschulen sollte verbessert werden.

Transparenz (§ 12 Abs. 1 S. 7 MRVO 2024)

Sachstand

Auf den Webseiten der PH Freiburg sind umfassende Informationen zum Studiengang veröffentlicht, darunter das Modulhandbuch, eine Modulübersicht und eine Modultabelle, die Studien- und Prüfungsordnung sowie Hinweise und Links in Bezug auf die Schulpraktischen Studien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen sowie die Modulbeschreibungen und die Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen dokumentiert und auf den Webseiten der PH Freiburg veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienstruktur ist so gestaltet, dass alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Gemäß § 5 Abs. 7 SPO und Modultabelle Anlage 2.6 der SPO ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster konzipiert. Beratung und Unterstützung bietet das Akademische Auslandsamt. Weitere Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte sind über die internationalen Kooperationen des Instituts für Erziehungswissenschaft der PH Freiburg gegeben.

Die Studierenden werden bei der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Tagungen gefördert. Gastvorträge internationaler Expert:innen werden regelmäßig in die Lehre eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die PH Freiburg ihre Erfahrungen mit der Mobilität, wonach die Studierenden einen Auslandsaufenthalt eher im Bachelorstudium nachfragen. Im Masterstudiengang handelt es sich bislang um Einzelfälle, für die individuelle Lösungen gefunden wurden. In der Regel geht mit einem Auslandssemester wegen der detaillierten Anforderungen an den Studiengang eine Erhöhung der Studienzeit einher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Masterstudiengang übernehmen Lehrende der Fakultät für Bildungswissenschaften, aus dem Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie aus dem Institut für Deutsche Sprache und Literatur.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen und akademische Mitarbeiter:innen) eingereicht (Anlage Lehrendenprofile am Ende). Aus dieser gehen die Lehrenden, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf Professor:innen tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 90 SWS ca. 56 % (50 SWS) abdecken. Die elf akademischen Mitarbeiter:innen übernehmen 34 SWS (ca. 38 %). Die Hochschule macht in der Liste transparent, bei welchen Lehrveranstaltungen es sich um geöffnete Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen handelt (siehe Lehrverflechtungsmatrix, geklammerte SWS). Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten hervor, die ca. 7 % (6 SWS) der Lehre abdecken. Die Daten beziehen sich auf die Lehre im Wintersemester 2023/2024 und bildet damit das alte Curriculum ab (Siehe Selbstbericht S. 12).

Die Betreuungsrelation betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:28 (SB S. 13).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Lehrenden verfügt die PH Freiburg über ein vielfältiges Angebot folgender Einrichtungen: Stabsstelle Hochschuldidaktik – Lehrinnovation – Coaching, Institut für Erziehungswissenschaft, Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung, Bibliothek, Schreibzentrum, Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie. Insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen können das Basiszertifikat Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens und das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen gibt die Hochschule an, dass eine studiengangsspezifische Stelle, eine Ratsstelle im Umfang von 0,5 VZÄ geschaffen wurde. Die Stelle ist in der Kindheitspädagogik verortet. Weitere (finanzielle) Unterstützung durch Ressourcen für den Studiengang werden vom Ministerium wohl nicht bereitgestellt. Gutachter:innen und Hochschule sind sich einig, dass perspektivisch eine einschlägige Professur für Fachdidaktik, spezifisch für sozialpädagogische Schulen, erforderlich ist. Die Hochschule plant bei Konsolidierung der Studierendenzahlen eine Professur für Sozialpädagogik und ihre Didaktik. Dies spiegelt auch die Rückmeldung der Studierende wider, die sich in der Fachdidaktik Sozialpädagogik mehr Expertise bei den Lehrenden wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Es ist eine studiengangsspezifische Professur für Sozialpädagogik und ihre Didaktik zu besetzen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die PH Freiburg hat ihre Räumlichkeiten, die sieben Kollegengebäude und weitere Gebäude umfasst, in einer separaten Anlage gelistet. Auf dem gesamten Campus ist WLAN vorhanden.

Der Bibliotheksbestand der PH Freiburg setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen (Stand 2023): 248.581 Bücher und Zeitschriften, 6.626 audiovisuelle Medien, 51.819 E-Books, 469 Datenbanken und 24.896 elektronische Zeitschriften. Sammlungsschwerpunkt der Bibliothek sind die Erziehungswissenschaften. Der größte Teil des Medienbestands befindet sich in der zentralen Ausleih-, Präsenz- und Magazinbibliothek im Kollegengebäude I. Als Freihandbibliothek konzipiert, bietet die Bibliothek den wichtigsten Teil ihrer Bestände in systematischer Aufstellung frei zugänglich an. Die Bibliothek verfügt über einen PC-Pool mit 47 PC-Arbeitsplätzen. Der Bibliothek stehen jährlich Finanzmittel von ca. € 450.000 Euro zur Anschaffung neuer Medien zur Verfügung.

Für die Bereitstellung der EDV ist das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) zuständig. Insgesamt stehen an der Hochschule sechs EDV-Räume mit knapp 170 Rechnern zur Verfügung. In einem Medienseminarraum können die Studierenden mehrere Audio- und Videoschnittplätze nutzen. Das ZIK hat außerdem einen zentralen, von studentischen Hilfskräften betreuten Service-Point eingerichtet, der alle Hochschulangehörigen über das Dienstleistungsangebot des ZIK informiert. Die Abteilung E-Learning des ZIK hat die Aufgabe, Lehrende und Studierende bei Fragen zu mediengestützter Forschung, Lehre und Studium zu unterstützen. An der PH Freiburg ist die Lernplattform ILIAS eingerichtet.

Den Studierenden steht folgendes Betreuungsangebot zur Verfügung: u. a. Studien-Service-Center, Zentrale Studienberatung, Akademisches Prüfungsamt, Studierendensekretariat, Akademisches Auslandsamt, Zentrum für Schulpraktische Studien. Lehrende des Studiengangs sind insbesondere für Fragen rund um den Studiengang Ansprechpersonen. Alle Serviceangebote zum Studium sowie allgemeine Informationen zum Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren, aber auch zur Studienorganisation, werden in einem Webseitenbereich gebündelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeigt sich in den Unterlagen und vor Ort eine angemessene Ressourcenausstattung. Für die Studierenden stehen vielfältige und umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Der Studiengang wird durch das nicht-wissenschaftliche Personal der Abteilung Kindheitspädagogik in Form einer 50%-Sekretariatsstelle organisiert und koordiniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 12 ff SPO definiert und geregelt. In der Modultabelle (Anlage 2.6 der SPO) sind die einzelnen Prüfungen für den Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ geregelt und im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt. In Hinblick auf Prüfungsumfang und Prüfungsdauer der einzelnen Modulprüfung verweist die Hochschule im Modulhandbuch auf die Plattform ILIAS.

Insgesamt absolvieren die Studierenden zwölf Prüfungen. Als Prüfungsleistungen sind eine Präsentation mit Verschriftlichung, drei Schulpraxisberichte mit jeweils einer ergänzenden Leistung wie Portfolio, Unterrichtsentwurf oder Hausarbeit, drei Hausarbeiten, ein Portfolio, eine Planung

und Durchführung einer Lerneinheit, eine mündliche Prüfung und zwei Klausuren vorgesehen. Eine mündliche Prüfung und eine Klausur ist als Alternative in den Wahlpflichtmodulen zu verstehen. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab. In den Semestern eins bis drei leisten die Studierenden jeweils zwei benotete Prüfungen, eine unbenotete Prüfung sowie einen Schulpraxisbericht ab, im vierten Semester drei benotete Prüfungen, darunter die Masterarbeit. (Unbenotete) Studienleistungen auf Lehrveranstaltungsebene sind möglich und in § 6 SPO geregelt. Sie dokumentieren die aktive Teilnahme der Studierenden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Modulhandbuch ist nach Einschätzung der Gutachter:innen ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem abgebildet, das zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse geeignet ist. Den Prüfungsmix erachten sie als adäquat. Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen den Umfang und die Dauer der Prüfungsleistungen sowie die im Modulhandbuch abgebildeten lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen. In Bezug auf die Prüfungsformen stimmen sich die Lehrenden eines Moduls vor dem Semester ab und konkretisieren die Modulprüfungsleistung. Anschließend werden die Anforderungen auf der Lehr-/Lernplattform der Hochschule veröffentlicht. Die Studierenden berichten, dass sie zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und deren Umfang bzw. Dauer kennen sowie allgemein, was sie im Modul für das Absolvieren erbringen müssen. Sie stellen sehr heterogene Anforderungen an die Prüfungsformen fest, z. B. an Hausarbeiten. Die Gutachter:innen regen in Bezug auf die Prüfungsformen an, weiterhin die Kommunikation mit den Studierenden zu verbessern.

Hinsichtlich der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen erarbeiten die einzelnen Fachdisziplinen derzeit Prüfungskonzepte (siehe Kriterium Studierbarkeit, § 12 Abs. 5 MRVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Aus dem Modulkatalog (Anlage 2.6 der SPO) geht die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervor. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Durchschnitt 30 CP erworben, davon abweichend im ersten Semester 31 CP und im zweiten Semester 29 CP. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend oder am Ende jedes Semesters statt. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist gemäß § 26 Abs. 1 SPO zweimal möglich. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich, da nahezu alle Studierenden berufstätig sind oder familiäre Verpflichtungen haben (SB S. 10).

Zur Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen führt die Hochschule im Selbstbericht aus: „Die Überschneidungsfreiheit der einzelnen Lehrveranstaltungen konnte bisher, trotz der Vielzahl an Disziplinen, die in den Studiengang einfließen, gut gewährleistet werden. Auch bei der überarbeiteten Modulstruktur ist der Studierbarkeit in dieser Hinsicht Rechnung getragen. Sollten sich doch einmal Überschneidungen ergeben, so finden sich stets individuelle Lösungen in Absprache mit der Studiengangsleitung bzw. -koordination sowie den Lehrenden (SB S. 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule ihr Konzept von Modulprüfungen und lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen. Die PH Freiburg versteht die Studienleistungen als Instrument zur Strukturierung der Selbststudienzeit der Studierenden sowie als Lernverlaufskontrolle für die Studierenden selbst. Sie sind unbenotet. Derzeit erarbeiten die einzelnen Fachdisziplinen jeweils ein Prüfungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden.

Die Gutachter:innen können die Begründung für die Studienleistungen nachvollziehen. Von den Studierenden werden die Studienleistungen als Lernverlaufskontrollen angesehen. Als unbenotete Leistungen sind sie nicht mit einer Modulprüfung vergleichbar. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen angesichts der MRVO II die für den Studiengang relevanten und neu erarbeiteten Prüfungskonzepte der einzelnen Fächer beim Akkreditierungsrat mit einzureichen.

Studierende des Studiengangs fühlen sich an der PH Freiburg gut beraten und betreut. Die Hochschule hat Rückmeldungen – insbesondere der ersten Kohorten – zum Studiengang aufgegriffen und durch geeignete Maßnahmen verbessert. Von den Studierenden wird der Masterstudiengang sehr geschätzt, der im Anschluss an ein Bachelorstudium in einem „Hauptfach“ ein Lehramtsstudium und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglicht. Für die Schulpraktika nehmen sie sich gut von der PH Freiburg vorbereitet wahr. Die kleine Gruppengröße sorgt ihrer Meinung nach für einen guten fachlichen Austausch und die Heterogenität der Bachelorabschlüsse ergänzt sich gut.

Die Hochschule koordiniert rund 17 von den Studierenden wählbaren Fächern in den Lehramtsstudiengängen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die PH Freiburg einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch einen Prüfungszeitraum am Ende des Semesters. Der in den Modulbeschreibungen abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich laut Hochschule an aktueller Forschung der Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften, Soziologie und Psychologie mit den entsprechenden studiengangsrelevanten Schwerpunkten. Dies wird zum einen durch die Qualität der professoralen Lehre sichergestellt: Die Professor:innen der Hochschule sind in der Regel habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen. Sie besitzen zudem umfassende Forschungserfahrungen in ihren jeweiligen Disziplinen. Ein Forschungssemester kann gemäß § 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) nach jeweils vier Jahren beantragt werden. Die Hochschule unterstützt im Rahmen der internen Forschungsförderung die Teilnahme an Tagungen und Kongressen sowie die Ausrichtung solcher Veranstaltungen. Die Verknüpfung von Forschung und Lehre wird u. a. durch die regelmäßigen Evaluationen sichergestellt (siehe Monitoring- und Evaluationsbericht), aber auch durch niederschwellige Feedback-Verfahren während der Präsenzveranstaltungen. Zum anderen durchlaufen die Studierenden während der intensiv begleiteten Masterarbeiten selbstständig einen kompletten Forschungsprozess. Die Einbindung hochschulischer Forschung, aber auch von Forschung mit externen Partnern in die Studiengänge gelingt zum einen über die Wahl der Lehrveranstaltungsinhalte, zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort dargelegt, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Nach Einschätzung der Gutachter:innen bildet sich im Studiengang das Kompetenzprofil der Hochschule ab und der Studiengang ist in ihre Lehr- und Forschungsbereiche integriert. Durch die Berufung einer studiengangspezifischen Professur würden sich hier weitere Verbesserungspotenziale eröffnen.

Unterstützungswürdig sehen die Gutachter:innen ferner die Einbindung von Masterarbeiten in Forschungsprojekte der Lehrenden (siehe Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Den Rahmen für die Ausgestaltung der Lehrer:innenbildung im Bereich der Beruflichen Schulen gibt die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13.09.2018 und ist landesrechtlich in der „Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur“ (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM) des Landes Baden-Württemberg vom 29.04.2016“ ausgeformt.

Diese Vorgaben legen u. a. bestimmte ECTS-Punkte fest für: (a) die Bildungswissenschaften inkl. der Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach sowie die Schulpraktischen Studien (90 ECTS-Punkte), (b) die Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs (180 ECTS-Punkte) und (c) die Bachelor- und Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). Beim vorliegenden Masterstudiengang ist die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik und das Unterrichtsfach „Pädagogik und Psychologie“. Gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung zum Lehramtstyp 5 ist es in Ausnahmefällen möglich, die unter (a) genannten Studienbereiche sowie die unter (b) genannten Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs komplett im Masterstudium anzusiedeln, so dass das Bachelorstudium nur die Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung umfasst.

Die Hochschule hat die CP für die erforderlichen Inhalte des Masterstudiengangs „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ in Anlage 11 gelistet.

Inhalte	CP
Fachwissenschaften Sozialpädagogik	26
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	10
Bildungswissenschaften	69
<ul style="list-style-type: none"> • davon Fachdidaktik • davon Schulpraxis 	<ul style="list-style-type: none"> • 30 • 16
Abschlussarbeit	15
Masterstudiengang gesamt:	120

Aus einer weiteren Liste geht die Verteilung der CP für das Gesamtstudium (konsekutivem Masterstudiengang und vorangegangenen Bachelorstudiengang) hervor:

Inhalte	CP
Fachwissenschaften (1. und 2. Fach)	180
Bildungswissenschaften inkl. Fachdidaktik und Schulpraxis	90
Bachelor- und Masterarbeit	30
Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt:	300

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen würdigen das Angebot für Bachelorabsolvent:innen mit einem Hauptfach, das den Zugang zum Lehramt ermöglicht. An den sozialpädagogischen Schulen gibt es einen hohen Bedarf an qualifizierten Lehrkräften, dem mit diesem Studiengang begegnet wird. Die Studierenden selbst schätzen den lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Anschluss an ein fachwissenschaftliches Bachelorstudium, wodurch ihnen die Lehramtslaufbahn eröffnet ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben erfüllt. Von der Ausnahmeregelung zur Verteilung der Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken auf Bachelor- und Masterstudiengang wird im vorliegenden Konzept Gebrauch gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle Studiengänge der PH Freiburg unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Dabei werden sowohl Studierende als auch Absolvent:innen beteiligt. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die im Monitoring- und Evaluationsbericht ausführlich beschriebenen Qualitätssicherungs- bzw. Evaluationsverfahren sind fester Bestandteil des fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungskonzepts, welches auch im zu akkreditierenden Studiengang eine Grundlage für Weiterentwicklungsmaßnahmen bildet.

Ein Baustein der Qualitätssicherung ist die Stabsstelle Qualitätssicherung. Sie ist insbesondere damit beauftragt, den verschiedenen Organen der Hochschule geeignete Instrumente und Verfahren für Evaluationsprozesse an die Hand zu geben, den Nutzer:innen beratend zur Seite zu stehen und sie in der Durchführung und ggf. auch in der Auswertung zu unterstützen. An Evaluationsinstrumenten werden im Monitoring- und Evaluationsbericht die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation, die hochschulweite Studierendenbefragung, die Studienabschlussbefragung und die Workloaderhebung genannt. Seit 2021 gibt es eine Studienabschlussbefragung in Abstimmung mit den anderen baden-württembergischen Pädagogischen Hochschulen. An der PH Freiburg ist eine Evaluationskommission eingerichtet, die für die Überprüfung der Einhaltung der Evaluationsatzung und der Evaluationskonzepte sowie auf formaler Ebene für die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren zuständig ist. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Senatsausschusses für Lehre und Studium zusammen.

Aufgabe der Stabsstelle Qualitätsentwicklung ist es, das Rektorat, Planungsgruppen für neue Studienangebote sowie Leitungen von bestehenden Studiengängen bei der Konzeptionsentwicklung, dem internen Gremiendurchlauf, der Akkreditierung und der ministeriellen Beantragung zu unterstützen und die Qualität der Studienangebote weiterzuentwickeln.

Der eingereichte Evaluations- und Monitoringbericht enthält Angaben zu den Studierendenzahlen im Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie“ im Zeitraum Wintersemester 2020/2021 bis Wintersemester 2024/2025, Informationen zur Situation der Bewerbung, Zulassung und Einschreibung, zu Herkunft, Alter und Geschlecht der Studierenden sowie zur Eingangsqualifikation bzw. zum vorherigen Studienabschluss.

Aus dem Bericht gehen u. a. folgende statistische Grunddaten hervor: Der Studiengang verzeichnet steigende Einschreibezahlen, eine überwiegend regionale Klientel mit einem hohen Frauenanteil (85,5 %). Die Studierenden sind mehrheitlich Bachelorabsolvent:innen der PH Freiburg (BA „Erziehungswissenschaft“ 34,2 %, BA „Kindheitspädagogik“ 14,5 %). Unter den Studienabschlüssen von extern fällt der Bachelorabschluss in Sozialpädagogik bzw. Sozialer Arbeit mit 27,6 % auf. Die Dropout-Quote variiert stark (0 bis 28,6 %) zwischen den bisherigen vier eingeschriebenen Kohorten. In Regelstudienzeit schlossen bisher keine Studierenden ab. 36,4 % benötigten ein Semester mehr, 4,5 % zwei Semester mehr und 9,1 % schlossen mit mehr als zwei Semestern über der Regelstudienzeit ab. Die Übersicht zur Notenverteilung zeigt, dass das Notenspektrum kaum ausgeschöpft wird. Die Durchschnittsabschlussnote liegt bei 1,5.

Ein Kapitel im Bericht beschreibt die Lehrevaluation sowie die Studierendenbefragung inkl. Workloaderhebungen und präsentiert Ergebnisse der Studierendenabschlussbefragungen. An der Studienabschlussbefragung haben acht von elf Absolvent:innen teilgenommen. Die Masterabsolvent:innen haben sich dabei zum Ausmaß der im Studium geförderten Kompetenzen geäußert, zu den Anforderungen im Studiengang, zur Zufriedenheit mit dem Studium sowie zur Studiensituation, zum Studienverlauf und zum Übergang. Insbesondere ergeben sich vielfältige Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit (siehe Bericht S. 15). Die Zufriedenheit mit den Praktika ist im Vergleich zur Zufriedenheit mit dem Studium hoch. Die PH Freiburg hat im Bericht die Zufriedenheitsaspekte differenziert abgebildet (siehe Bericht S. 14).

Ergänzend zu den zentralen Befragungen wurden im Studiengang weitere Verfahren durchgeführt. Als zentrale Themen der Studierenden stellten sich die Erweiterung der fachlichen, insbesondere psychologischen Inhalte, eine Stärkung des Praxisbezugs, die höhere Flexibilisierung des Studiums und die Optimierung der Praxisphasen heraus. Abschließend werden auf Basis von Evaluationsergebnissen Beispiele für umgesetzte Maßnahmen präsentiert. Zudem werden anstehende Vorhaben und geplante Weiterentwicklungen beschrieben, in denen die Rückmeldungen der Studierenden eingeflossen sind.

Im Selbstbericht legt die PH Freiburg dar (S. 8, 9), dass die Umsetzung der Schulpraxisphasen staatlicherseits durch das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) erfolgt und damit nicht dem hochschulischen Evaluationsverfahren unterliegt. Gleichwohl hat das Seminar Rückmeldungen der Studierenden eingeholt, deren Kritik sich vorwiegend auf die Betreuungssituation in der Schule sowie auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis bezieht. Derzeit gibt es Überlegungen, dass die Schulpraxisphasen systematischer und quantitativ evaluiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die PH Freiburg über ein angemessenes System der Qualitätssicherung des hochschulischen Studienangebots, das u. a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen vorsieht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung sowie die Verbesserung der Qualität der Lehre und ihrer zentralen Prozesse in Lehre und Studium für die PH Freiburg erkennbar ein wichtiges und ständig zu reflektierendes Ziel sind.

Die im Monitoring- und Evaluationsbericht enthaltenen statistischen Grunddaten bieten einen dezierten Überblick über den Studienverlauf, den Studienerfolg sowie zum Studienabbruch. Diesbezüglich thematisieren die Gutachter:innen die Überschreitung der Regelstudienzeit, die aus den Unterlagen hervorgeht. Als Gründe nennt die PH Freiburg beispielhaft die Erwerbstätigkeit der Studierenden. Ferner sind statistisch die „Corona-Jahrgänge“ mit längeren Regelstudienzeiten enthalten. Zudem ist der Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Land Baden-Württemberg nur einmal jährlich möglich. Für die Gutacher:innen sind die Gründe nachvollziehbar.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen ermöglichen. Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet und der Studiengang weiterentwickelt.

Die befragten Studierenden berichten in den Gesprächen vor Ort, dass sie sich sowohl an schriftlichen Evaluationen als auch an Feedbackgesprächen mit den Lehrenden beteiligen. Aus Sicht der Studierenden könnte die Vernetzung des Seminars mit der Hochschule in Bezug auf Kommunikation und Information verbessert werden (siehe Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1 MRVO). In der Fachdidaktik Sozialpädagogik wünschen sie sich mehr Expert:innen (siehe Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 1 LHG verfügt die PH Freiburg über einen Gleichstellungsplan. Im aktuellen Gleichstellungsplan für 2022 bis 2026 bekennt sich die Hochschule zum Leitprinzip des Gender Mainstreaming und verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer in Wissenschaft, Studium sowie Verwaltung zu fördern und dies als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. Die jeweils für zwei Jahre gewählte Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung dieses Plans und kooperiert dabei mit der Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung. Beide vertreten insbesondere die Interessen des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden.

Zur Förderung der Gleichstellung sind etwa das Programm „MenTa – Mentoring im Tandem für Nachwuchswissenschaftlerinnen“, für Studentinnen in naturwissenschaftlichen Studiengängen, oder die jährlichen Zukunftstage Boys' Days / Girls' Days eingerichtet. In den einzelnen Studiengängen wurde als Querschnittskompetenz „Gendersensibilität in der Lehre“ etabliert. Die o. g. Stabsstelle unterstützt die Programmverantwortlichen und Lehrenden der Studiengänge bei der Umsetzung dieser Kompetenz.

An weiteren zielgruppenspezifischen Angeboten zur Förderung der Chancengleichheit hält die PH Freiburg z. B. Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache, Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Schreibzentrums, der Bibliothek, der Abteilung E-Learning oder des Akademischen Auslandsamts vor. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung sind in § 35 Abs. 5 SPO vorhanden. Ein:e Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist berufen. Zudem hat sich ein Senatsausschuss Inklusion etabliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine:n Beauftragte:n für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Bestrebungen und Maßnahmen zur Etablierung einer familienfreundlichen Hochschulkultur, zur Förde-

rung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden und Personen mit Migrationshintergrund sowie von Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten sind für die Gutachter:innen erkennbar und werden im Studiengang umgesetzt. Der überwiegende Teil der Masterstudierenden ist weiblich, der Einzugsbereich der PH Freiburg und auch des Studiengangs ist überwiegend regional. Für diese Zielgruppen werden spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote vorgehalten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 35 Abs. 5 der StPO für den Studiengang sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StAkkrVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018,
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. 13.09.2018,
- Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM) des Landes Baden-Württemberg vom 29.04.2016.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Lars Alberth, Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Mischa Engelbracht, Bergische Universität Wuppertal

b) Vertreter:in der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde (§ 25 Abs. 1 Satz 3 MRVO)

StD Thorsten Eiselstein, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Berufliche Schulen)

c) Vertreter:in der Studierenden

Katharina Machnik, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang: Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie¹

Erfassung "Abschlussquote"² und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten ¹	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/2024*	21	20	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2022/2023	15	14	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/2022	14	11	0	0	0,0%	5	4	35,7%	5	4	35,7%
WiSe 2020/2021	8	8	0	0	0,0%	3	3	37,5%	4	4	50,0%
Insgesamt	58	53	0	0	0,0%	8	7	13,8%	9	8	15,5%

¹ Semester der gültigen Akkreditierung

² Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X"

* RSZ (4 Semester) noch nicht erreicht

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,50$	$> 1,51 \leq 2,50$	$> 2,51 \leq 3,50$	$> 3,51 \leq 4,0$	$> 4,0$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/2024	4	3	0	0	0
SoSe 2023	0	1	0	0	0
WiSe 2022/2023	2	1	0	0	0
Insgesamt	6	5	0	0	0

¹ Semester der gültigen Akkreditierung bzw. Auflistung ab dem Semester mit ersten Abschlüssen aus den betreffenden Kohorten

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in $>$ RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/2024	0	5	0	2	7
SoSe 2023	0	0	1	0	1
WiSe 2022/2023	0	3	0	0	3
Insgesamt	0	8	1	2	11

¹ Semester der gültigen Akkreditierung bzw. Auflistung ab dem Semester mit ersten Abschlüssen aus den betreffenden Kohorten

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	02.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	18.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>Hochschulleitung; Fakultätsleitungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten, Programmverantwortliche und Lehrende; Studierende und ein Absolvent</p> <p>In den ersten drei Runden war auch die Stabsstelle Qualitätsmanagement mit zwei Personen vertreten</p>
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)